

die Herausgabe, sondern auch, daß die Arbeiter in geordneten Massen wieder durch die Stadt zurückzogen. Gegen Abend wurde auf dem Markte das gesammte Militär, die Communalgarde und Bürgerwehr, ersteres noch durch fremdes verstärkt, aufgestellt und durch ihr imponirendes Auftreten gelang es auch, den geringsten Versuch zum Tumult niederzuhalten; durch mehrere gut ausgeführte Manöver ward der mit Menschen angefüllte Markt nach eingetretener Dämmerung gesäubert, und da bereits angeordnet war, daß alle Schankstätten um 10 Uhr geschlossen sein sollten, dieser Anordnung auch willig Folge geleistet wurde, so hat man die Ruhe erhalten. Nur wenig Arresturen sind an diesem Tage vorgenommen worden, und Verwundungen sind nicht wieder vorgefallen. — Ein Maurergeselle ist an seinen am 9. erhaltenen Wunden gestorben und am 15. von seinen Berufsgenossen feierlich beerdigt worden. —

* Da die bisherigen Nachrichten über die am 11. und 12. in Chemnitz vorgekommenen Unruhestörungen zum großen Theile sich sehr widersprechen, so verweisen wir auf einen uns während des Druckes noch zukommenden zuverlässigen Bericht hierüber, welcher in der heutigen Nummer unter „Neueste Nachrichten“, Seite 86. enthalten ist.

In Glauchau haben 181 Abgeordnete von 62 Landgemeinden, 4 Stadtraths-, 5 Stadtverordnetencollegien und 13 Vereine aus dem Schönburgischen eine Versammlung gehalten, welche einstimmig u. a. folgende Beschlüsse faßte: Wir erkennen uns und sämtliche Bewohner des Gebiets der schönburgischen Rezeßherrschaften als den Fürsten und Grafen gleichstehende, politisch und kirchlich gleichberechtigte sächsische Staatsbürger, sehen das zeitherige sogenannte Unterthanenverhältniß zum Hause Schönburg als aufgelöst an, halten uns für berechtigt, alle gesetzmäßigen Mittel zum Schutze aller unserer sächsischen Staatsbürgerrechte und zum Umsturze des diese Rechte beeinträchtigenden, von uns als nicht gültig erachteten Erläuterungsrecesses zu ergreifen; wir werden die Mitglieder des Hauses Schönburg, wenn und wo sich dieselben wegen ihres Grundbesitzes bei unserm Bürger- und Communwesen betheiligen, als Mitbürger anerkennen und ehren; kein Wort mehr von Schönburg! Fort mit dem Reccesse! u. s. w.

Am 13. Septbr. fand in Zittau die Weihung des neuen prächtigen Gewerbeschulgebäudes in höchst feierlicher Weise statt. —

Nachdem es in Leipzig seit längerer Zeit ruhig gewesen, mußte am 13. September Abends gegen 10 Uhr die Communalgarde und Besatzung durch Generalmarsch auf ihre Sammelplätze gerufen werden, weil sich große Massen in den Straßen und vor dem Polizeigebäude sammelten und die Wache gehöhnt wurde, nachdem man zuvor dem Vorstande des deutschen Vereins, Dr. Götschen, eine Kapelmusik gebracht hatte. Was beabsichtigt wurde, können wir nicht angeben; so viel steht aber fest, daß, außer einigen Arresturen, auf keine Weise ein Einschreiten des Militärs und der Communalgarde, die sich, wie stets, sehr zahlreich eingefunden, nöthig geworden. Am Tag darauf war keine Spur von Aufregung merkbar, so wie überhaupt von den Bewohnern Leipzigs auf diese Unruhestörung wenig Gewicht gelegt wird.

Auf der Sächsisch-Bayer'schen Staatsbahn wurden im Monat August befördert: 34,179 Personen, (Einnahme dafür 17,833 Thlr. 10 Ngr.) an Gütern 179,784 $\frac{1}{2}$ Centner, ohne die Postgüter (Einnahme dafür 19,778 Rthlr.) Die Gesamteinnahme betrug mithin 37,611 Rthlr. 10 Ngr.

(Landtag.) In der Sitzung der II. Kammer am 13. Sept. zeigte die Registrande den Eingang einer von Preußen ausgegangenen provisor. Verfügung über Erhöhung der Eingangszölle für ausländische in die Zollvereinsstaaten eingehende Waaren und z. B. auf Garne, Seide (pr. Centner 140 Thlr.) Garn, Blonden, hölzerne Waaren etc. Mehrere Abgeordnete begrüßten dieses Decret mit Freuden, weil dadurch die inländischen Artikel geschützt würden;

möge auch Leipzig Nachtheil dadurch erleiden, das ganze übrige Land ziehe Nutzen davon. Der Leipziger Abg. Hartort behielt sich jedoch weitere Erklärung und Anträge für die Verhandlung über das Decret vor. Auch der Abg. Klinger in der I. Kammer hat sich eine weitere Erklärung vorbehalten, da diese Maßregel für den Handel von Leipzig, so wie anderer sächs. Städte bei der so unerwartet schnellen Einführung derselben einen außerordentlichen Nachtheil haben werde. —

(Unter dem Leipziger Handelsstande hat diese Verfügung, wie kaum anders zu erwarten war, eine große Aufregung hervorgebracht, da man, wenn diese zur Ausführung kommen sollte, mit Recht den dasigen Handel sehr gefährdet sieht. Es ist demzufolge auf Veranlassung des Handelsvorstandes am 11. eine Deputation nach Dresden gegangen, um geeignete Vorstellungen dagegen zu machen, und eine Verschiebung dieser Maßregel bis zum October zu erbitten. Auch von dem Leipziger Stadtrath und den Stadtverordneten ist eine Eingabe deshalb erfolgt, so wie von verschiedenen andern Seiten Petitionen eingereicht worden sind.)

Ein königl. Decret an die Stände, welches gewiß den freudigsten Eindruck im Lande machen wird, bestimmt, daß von der Erhebung einer weitem Rate der Einkommensteuer für jetzt abgesehen werden soll, und setzt das für die außerordentlichen Grund-, Gewerbe- und Personalsteuerbeiträge bestimmte Maximum von 5 auf 3 Thlr. herunter. Das der Einkommensteuer unterliegende Gesamteinkommen beläuft sich nach den Schätzungsböllen in runder Summe auf 27,700,000 Thlr. Die Umwandlung dieses Betrags nach den Bestimmungen des Gesetzes (durch Rabattirung und Aufschlag) erzielte ein Steuercapital von ungefähr 33 Mill. Thlr. Die ausgeschriebenen $1\frac{1}{2}$ Proc. werden daher eine Bruttoeinnahme von fast einer halben Million Thaler geben. Die Einnahme von der außerordentlichen Grund-, Gewerbe- und Personalsteuer wird dagegen 75,000 Thlr. schwerlich übersteigen. Der obige Erlass ist namentlich dadurch möglich geworden, daß der günstige Fortgang der Ausgabe der 5proc. Staatsobligationen der Regierung hoffen läßt, auf diesem Wege die erforderlichen Baarmittel zu erhalten. Das Decret setzt auch die Gebühren für Erhebung der Einkommensteuer fest.

In der Sitzung der I. Kammer am 16. berichtigte Staatsmin. Georgi seine neuliche Aeußerung, die Chemnitz-Riesaer Eisenbahngesellschaft habe den angebotenen Vorschuß von 12,000 Thlr. abgelehnt, dahin, daß diese Summe an vergangener Mittwoch nach Chemnitz abgegangen sei.

(Constituirende Nationalversammlung.) Bei der Abstimmung über §. 14 der Grundrechte in der Sitzung am 11. Sept. wurde das Amendement von Lassaulx auf vollständige Unabhängigkeit der Kirche mit 356 gegen 99 Stimmen verworfen, hingegen die Anträge auf Selbstständigkeit der Kirche innerhalb der Staatsgesetze, sowie auf Gleichstellung der Kirche (keine Staatskirche mehr) freie Ordnung neuer Kirchengemeinden angenommen, der Antrag auf Wahl der Geistlichen durch die Gemeinden ohne Bestätigung des Staats mit 320 gegen 134 Stimmen verworfen.

Bei Fortsetzung der Berathung der Grundrechte am 12. Sept. wurden die §§. 15 und 16 in folgender Fassung angenommen: §. 15. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden. Die Form des Eides soll eine für Alle gleichmäßige und an kein bestimmtes Religionsbekenntniß geknüpft sein. §. 16. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann erst nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Am demselben Tage erfolgte auch von der bairischen Regierung die officielle Erklärung an den Reichsverweser, mit ihrer ganzen Macht zur ehrenvollen Beendigung des Krieges einzutreten. —